



10. Mai 2005 / Nr. 77

Rainer WILKENING, Dr. phil.

erhält gestützt auf Art. 31 f. der Verordnung über die Ausübung von Berufen des Gesundheitswesens vom 28. Januar 1997 die Bewilligung zur

Ausübung der Tätigkeit als Psychotherapeut im Kanton Graubünden

Bei der Berufsausübung sind die Vorschriften der erwähnten Verordnung zu befolgen. Die Bewilligung wird unter dem Vorbehalt der fremdenpolizeilichen Bewilligung erteilt.

Die allfällige Änderung der Adresse sowie die Aufgabe der selbständigen Berufsausübung sind dem Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement schriftlich zu melden.

**JUSTIZ-, POLIZEI- UND
SANITÄTSDEPARTEMENT
GRAUBÜNDEN**
Der Departementssekretär

lic. iur. Claudio Candinas